

Merkblatt zur Gründung eines eingetragenen Vereins

1. Was ist ein Verein?

Ein Verein ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen. Wenn Ihr Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll, müssen ihm mindestens sieben Mitglieder angehören.

2. Wie gründet man einen Verein?

Zunächst werden von den Gründungsmitgliedern die für den künftigen Verein verbindlichen Regeln in einer Satzung niedergelegt. Die Satzung ist wesentlicher Bestandteil der Verfassung des Vereins. Diese Satzung müssen Sie dann in der Gründungsversammlung besprechen und annehmen, damit sie für den Verein wirksam wird.

Sie ist von mindestens sieben Vereinsmitgliedern zu unterschreiben.

Die Mindestanforderungen der Satzung können Sie unter **B** „Satzungserfordernisse“ entnehmen. Unter **A** finden Sie ein Beispiel für das Gründungsprotokoll.

Unter **7.** ergibt sich auch die Form der Anmeldung: Beglaubigung durch Notar oder Grundbuchschriftschreiber - §§ 77, 129, 67 BGB, 32 Abs. 4 LFGG

3. Die gesetzliche Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den Vorstand nach außen vertreten. Dem Vorstand kann/können eine oder mehrere Person(en) angehören.

Soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen, empfiehlt es sich, in die Satzung eine Regelung aufzunehmen, aus der zu entnehmen ist, wie die einzelnen Vorstandsmitglieder den Verein vertreten können, beispielsweise ob ein Vorstandsmitglied den Verein alleine oder nur zusammen mit (einem) weiteren Vorstandsmitglied(ern) vertritt oder ob alle Vorstandsmitglieder nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Unzulässig ist es, die Vertretungsmacht bestimmter Vorstandsmitglieder von der Verhinderung anderer Vorstandsmitglieder abhängig zu machen.

In der Satzung kann für bestimmte Rechtsgeschäfte eine Beschränkung der Vertretungsmacht vorgesehen werden. (Beispiel: Alle Rechtsgeschäfte über 3000,- Euro bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.) Wenn eine solche Regelung im Vereinsregister eingetragen werden soll, muss aus der Satzung eindeutig hervorgehen, dass diese Einschränkung nicht nur vereinsinternen Charakter hat, sondern gegenüber Dritten gelten soll.

Sie vereinfachen die Vertretung des Vereins nach außen, wenn Sie die Vertretungsbefugnis auf wenige Vorstandspositionen beschränken. Diese Vorstandsmitglieder, die berechtigt sind, den Verein nach außen zu vertreten, bilden den gesetzlichen Vorstand nach § 26 BGB. Dies schließt allerdings die Möglichkeit nicht aus, dem Verein auch einen erweiterten Vorstand für vereinsinterne Aufgaben zu geben. Ist dies beabsichtigt, muss aus der Satzung eindeutig hervorgehen, welche Vorstandspositionen den gesetzlichen Vorstand bilden und welche Vorstandspositionen lediglich für vereinsinterne Aufgaben ohne Vertretungsmöglichkeit nach außen bestimmt sind.

Die Satzung kann die Amtsdauer des Vorstands zeitlich begrenzen. Dann ist es jedoch sinnvoll, eine Regelung aufzunehmen, wonach der Vorstand bis zur Wahl eines anderen Vorstands im Amt bleibt. Damit vermeiden Sie die Gefahr, dass der Verein zeitweise ohne handlungsfähigen Vertreter ist.

4. Entwurf der Satzung

Die Satzung sollte gut gegliedert und verständlich sein und alle Möglichkeiten enthalten, die Ihnen die zukünftige Vereinsarbeit erleichtern.

Einzelheiten wie die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr, Verfahrensweisen bei der Tätigkeit des Vorstands usw. sollten nicht in die Satzung aufgenommen werden, da Sie sonst bei jeder Änderung auch die Satzung ändern müssen. **Muss**bestimmungen entnehmen Sie unter **B**.

Diese Dinge regeln Sie besser in Beitrags- oder Geschäftsordnungen. In der Satzung kann auf diese verwiesen werden. In diesem Fall empfiehlt es sich, ausdrücklich in der Satzung festzustellen, dass diese nicht als Bestandteil der Satzung gelten.

5. Gemeinnützigkeit

Ein Verein, der gemeinnützigen Zwecken dient, erhält auf Antrag durch das Finanzamt die Anerkennung als „gemeinnütziger Verein“. Dies hat Steuerersparnisse und eine Kostenermäßigung für das Eintragungsverfahren beim Amtsgericht zur Folge.

Voraussetzung für die Anerkennung durch das Finanzamt ist aber, dass die Satzung einige in der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff.) festgelegte Formulierungen enthält. Sie sollten, um Fehler zu vermeiden, den **Satzungsentwurf dem Finanzamt vor der Gründungsversammlung zur Durchsicht vorlegen**.

6. Schnellere Bearbeitung durch das Vereinsregister oder des Finanzamtes

Für die zügigere Bearbeitung von eventuellen Hindernissen wird Ihnen nahe gelegt, folgenden Passus in der Mitgliederversammlung (Gründungsprotokoll) mit aufzunehmen:

„Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes Mannheim notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.“

7. Anmeldung des Vereins beim Amtsgericht (Vereinsregister)

Der Verein ist vom kompletten vertretungsberechtigten Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Die **Unterschrift(en)** unter der **Anmeldung** ist/sind von einer **Notarin** oder einem **Notar** oder dem **Grundbuchsreiber** zu **beglaubigen**. Eine Beglaubigung durch andere Ämter oder Dienststellen reicht nicht aus.

Einzureichende Protokolle und Satzungen bedürfen keiner Unterschriftsbeglaubigung.

A.

Protokoll über die Gründung des Vereins

Das Protokoll hat zu enthalten:

1. den Ort und den Tag der Versammlung,
2. den Namen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters,
3. Die Zahl der erschienenen Gründungsmitglieder
4. die gefassten Beschlüsse,
5. die Angabe, dass die Satzung beraten und einstimmig angenommen wurde,
6. Angaben zur Wahl des Vorstands (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift und evtl. Funktion der gewählten Vorstandsmitglieder; das Abstimmungsergebnis ist zahlenmäßig genau anzugeben, Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw. sind unbedingt zu vermeiden), Annahme der Wahl durch die Gewählten,
7. Unterschrift(en) der Person(en), die nach den Bestimmungen der Satzung das Protokoll zu unterschreiben hat/haben. Hierbei sind die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

B.

Satzungserfordernisse

Lfd.	Satzungserfordernisse	gem. §§
Nr		BGB

Die Satzung **muss** enthalten

1.	Name (muss sich von den Namen anderer Vereine am Ort unterscheiden)	57, 65
2.	Sitz	57, 24
3.	Zweck (nicht wirtschaftlicher)	57, 21
4.	Eintragungsabsicht (ausdrückliche Nennung empfiehlt sich, da ein „e.V.“ im Namen die Eintragungsabsicht möglicherweise nicht ausreichend signalisiert)	57

Weiterhin **soll** die Satzung Regelungen zu folgenden Punkten enthalten

5.	Eintritt (Personenkreis, Form und Adressat der Beitrittserklärung, Aufnahmeverfahren)	58 Nr. 1
6.	Austritt (freiwilliger Austritt muss möglich sein; Form, Zeitpunkt, Ausschluss, Ausschlussgründe/ -verfahren)	58 Nr. 1
7.	Beiträge (ob und welche; Angabe der Höhe nicht erforderlich)	58 Nr. 2
8.	Vorstand (Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl, evtl. Amtsdauer und Vertretungsregelung)	58 Nr. 3, 26
9.	Voraussetzung der Berufung der Mitgliederversammlung:	58 Nr. 4
	a) in den durch Satzung bestimmten Fällen	36, 37, 40
	b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert (zwingendes Recht)	36, 40
	c) wenn der in der Satzung bestimmte Teil von Mitgliedern dies verlangt (dieser Anteil muss weniger als 50 % bzw. ½ betragen, die zahlenmäßige Angabe – z.B. 10 Mitglieder – ist unzulässig) oder – falls in der Satzung nicht geregelt – 1/10 der Mitglieder dies verlangt (zwingendes Recht)	37 Abs. 1, 40
10.	Form der Berufung der Mitgliederversammlung (z.B. schriftlich oder durch Aushang oder in einer bestimmten Zeitung; mit Tagesordnung; Leitung der Mitgliederversammlung, evtl. Einladungsfrist)	58 Nr. 4
11.	Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Protokollbuch, Niederschrift, von wem zu unterschreiben)	58 Nr. 4

Die Satzung **kann** enthalten (Beispiele):

Zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zugehörigkeit des Vereins zu einem übergeordneten Verband (z.B. Deutscher Fußballbund)

Verschiedene Arten der Mitgliedschaften (z.B. aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder)

Die Satzung ist von mindestens sieben Mitgliedern zu unterschreiben und hat die Angabe des Tages der Errichtung (=Tag der Annahme in der Gründungsversammlung) zu enthalten.